

# Bebauungsplanverfahren

## „DANUVIA81 West 1. Abschnitt“, Gemarkung Geisingen

### Auswertung der eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise

**25.05.2020 bis 26.06.2020,**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung

Entwurfs (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Einsicht der Unterlagen von	am	Stellungnahme erhalten von	am	Bedenken Anregungen Hinweise
			keine		

**25.05.2020 bis 26.06.2020,**

Frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB)

und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Versand der Unterlagen an	am	Antwort Stellungnahme erhalten von	am	Bedenken Anregungen Hinweise
01	Landratsamt Tuttlingen Stabstelle Recht	25.05.2020	Landwirtschaftsamt	25.06.2020	01.1
		25.05.2020	Straßenverkehrsamt	25.06.2020	01.2
		25.05.2020	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	25.06.2020	01.3
		25.05.2020	Naturschutzbehörde	25.06.2020	01.4
		25.05.2020	Gewerbeaufsicht	25.06.2020	01.5
		25.05.2020	Wasserwirtschaftsamt	25.06.2020	01.6
02	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i.Br.	25.05.2020		25.05.2020	02.1
03	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen - Referat 47.2 - Straßenwesen und Verkehr Max-Egon-Straße 18 78166 Donaueschingen	25.05.2020		25.06.2020	03.1
04	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen Landesbetrieb Gewässer - Referate 53.1 und 53.2 - Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Gewässerökologie Irmastraße 11 78166 Donaueschingen	25.05.2020	keine		

Nr.	Versand der Unterlagen an	am	Antwort Stellungnahme erhalten von	am	Bedenken Anregungen Hinweise
05	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 91 - Geologie, Rohstoffe, Bergbau 79083 Freiburg i.Br.	25.05.2020		03.06.2020	05.1
06	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar	25.05.2020	keine		
07	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen	25.05.2020	keine		
08	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4 78050 VS-Villingen	25.05.2020		14.05.2020	08.1
09	Handwerkskammer Konstanz Webersteig 3 78462 Konstanz	25.05.2020	keine		
10	Polizeipräsidium Tuttlingen Stockarcher Straße 158 78532 Tuttlingen	25.05.2020	keine		
11	ED-Netze GmbH Schildgasse 20 79618 Rheinfelden	25.05.2020	keine		
12	Vodafone BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	25.05.2020	keine		
13	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	25.05.2020		14.05.2020	13.1
14	terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	25.05.2020		14.05.2020	14.1
15	bnNetze GmbH (TÖB) Tullastraße 61 79108 Freiburg i.Br.	25.05.2020		25.05.2020	15.1

Nr.	Versand der Unterlagen an	am	Antwort Stellungnahme erhalten von	am	Bedenken Anregungen Hinweise
16	Gemeinde Immendingen Schlossplatz 2 78194 Immendingen	25.05.2020		25.05.2020	16.1
17	Stadt Engen Hauptstraße 11 78234 Engen	25.05.2020		22.06.2020	17.1
18	Stadt Tengen Marktstraße 1 78250 Tengen	25.05.2020	keine		
19	Stadt Hüfingen Hauptstraße 18 78183 Hüfingen	25.05.2020		18.05.2020	19.1
20	Stadt Donaueschingen Rathausplatz 1 78166 Donaueschingen	25.05.2020	keine		
21	Stadt Bad Dürkheim Luisenstraße 4 78073 Bad Dürkheim	25.05.2020	keine		
22	Stadt Blumberg Hauptstraße 97 78176 Blumberg	25.05.2020		14.05.2020	22.1

## Stellungnahmen

### 01.1 Landwirtschaftsamt:

Die im Rahmen der frühzeitigen Anhörung vom Juni 2019 zum Geisinger BBP „DANUVIA81 West – 1. Abschnitt“ gegebenen landwirtschaftsrelevanten Anmerkungen fanden im Planungsentwurf nebst dem nun vorgelegten Umweltbericht mit Grünordnungsplan Berücksichtigung. Die infolge der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werdenden naturschutzrechtlichen Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen sollen über einen Maßnahmenpool zur Sondierung und zum Abbau von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen (orientierende Untersuchung von Altlastverdachtsflächen der Stadt Geisingen) kompensatorisch abgedeckt werden. Das Landwirtschaftsamt merkte hierzu schon beim BBP „DANUVIA81-Nord an: Die Verdachtsflächen Nr. 2207 im „Neuental“ (Flurstück 1016 der Gemarkung Leipferdingen) und Nr. 324 „Vorderer Gauert“ (Flurstück 2473 der Gemarkung Kirchen-Hausen) unterliegen ganz bzw. teilweise einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als Grünland. Für das Kirchen- Hausener Flurstück 2473 erfolgt eine Ausreichung von Agrarfördergeldern. Die geplanten Sondierungen sollten deshalb möglichst außerhalb der Vegetationszeit und in direkter Rücksprache mit den Bewirtschaftern erfolgen.

### 01.2 Straßenverkehrsamt:

Die Belange der Unteren Straßenverkehrsbehörde sind in 6.1. des Textteils bereits berücksichtigt. Bei der Pflanzung der Bäume ist darauf zu achten, dass diese Belange auch beachtet werden.

### 01.3 Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.07.2019.

Stellungnahme 05.07.2019:

*Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.*

*Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:*

1. *Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung.*
2. *DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.*

*Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.*

*Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.*

## Berücksichtigung bei der Planung

### 01.1 Landwirtschaftsamt:

Anmerkung zu Verdachtsflächen bzgl. geplanter Sondierungen im Zuge des Bodenschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.

### 01.2 Straßenverkehrsamt:

wird zur Kenntnis genommen.

### 01.3 Amt für Brand- und Katastrophenschutz:

Die Trinkwasserversorgung zum Gebiet DANUVIA81 erhielt durch eine zusätzliche Zuleitung da 160mm mit Querung der Bahntrasse im Herbst 2019 und Anschluss an die bisherige Stichleitung da160mm in der Holcimstraße und Bildung eines Ringschlusses eine erhöhte Redundanz. Diese erhöht auch durch den zweiseitigen Zufluss die Versorgungssicherheit, den Druck und die Wassermenge im Löschwasserfall. Im Zuge der Erschließung ergeben sich weitere Ringschlüsse. Die Anordnung von Überflurhydranten in den üblichen Abständen von bis zu 120 m ist vorgesehen. Die erforderlichen Durchflussmengen, Drücke und Bereitstellungsmengen werden im Zuge der weiteren Planung geprüft. Bei einem aufgezeigten Bedarf werden zusätzliche Volumen für die Brandbekämpfung bereitgestellt.

1. Wird bei der Planung der Straßenflächen und Öffentlichen Flächen berücksichtigt.
2. Wird bei der Planung der Wasserversorgung und in Abstimmung mit dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Aitrachtal und dem Wasserwerk der Stadt Geisingen berücksichtigt.

Überflurhydranten werden grundsätzlich im Abstand von um 120 m entlang der Erschließungsstraßen eingebaut. Die Einbauorte werden nach Möglichkeit so gewählt, daß die Hydranten für die Feuerwehr leicht erkennbar und erreichbar sind und durch den Verkehr und den Winterdienst keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

## Stellungnahmen

Die Feuerwehr Geisingen verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Feuerwehr Tuttlingen kann - aufgrund einer Fahrzeit > 5 Minuten - das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.

### 01.4 Naturschutzbehörde:

Zu diesem Vorhaben wurde bereits am 05.07.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Zu den Belangen des Naturschutzes wird wie folgt Stellung erneut genommen.

#### Artenschutz

Wie bereits in der Stellungnahme vom 05.07.2019 angemerkt, sind aufgrund der Strukturarmut des Gebiets bezüglich der Ackerfläche keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Laut Umweltbericht bleibt die Baumreihe entlang der Tuttlinger Straße vollständig erhalten. Diese Angabe ist fehlerhaft, da einzelne Bäume für die geplante Zufahrt gerodet werden müssen. Eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Relevanz dieser wegfallenden Bäume fehlt im aktuelle vorgelegten Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung. Eine fachgutachterliche Einschätzung des Habitatpotenzials der betroffenen Bäume ist in den Unterlagen zu ergänzen.

#### Eingriffsregelung

Bei der o. g. Stellungnahme lag noch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vor. Im nun vorgelegten Umweltbericht ist diese wie gefordert enthalten.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurden die wegfallenden Bäume entlang der Tuttlinger Straße nicht bilanziert. Dies ist zu ergänzen.

Bezüglich der Anzahl der wegfallenden Bäume bestehen aktuell Diskrepanzen zwischen der Planzeichnung des Bebauungsplans (fünf Bäume) und dem Plan zum Grün- und Maßnahmenkonzept des Umweltberichts (vier Bäume). Die Unterlagen sind entsprechend anzupassen.

Bei der Baumreihe handelt es sich um ein landschaftlich hochwertiges Element, das sich auch positiv auf das Ortsbild auswirkt. Es ist zu prüfen, ob die Eingriffe in die Baumreihen tatsächlich im angegebenen Umfang erforderlich sind, oder ob das Gelände auch über eine einzelne Zufahrt erschlossen werden könnte.

## Berücksichtigung bei der Planung

Wird zur Kenntnis genommen.

### 01.4 Naturschutzbehörde:

#### Artenschutz

Die Baumreihe entlang der Tuttlinger Straße bleibt, abgesehen von den 5 zu rodenden Bäumen (für die geplanten Zufahrten), erhalten. Eine artenschutzrechtliche Relevanz der wegfallenden Bäume besteht aufgrund der Verkehrssicherungspflicht an der frequentierten Straße nicht. Es sind lediglich Rückschnitte von Ästen zu verzeichnen, die augenscheinlich kein Habitatpotenzial darstellen.

#### Eingriffsregelung

Die wegfallenden Bäume (5) entlang der Tuttlinger Straße werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend nachbilanziert (siehe Übersicht 1+2).

Übersicht 1: Biotope – Bilanzierung des Bestandwertes

Biotopnummer	Biototyp	Gesamt m2	ÖP/ m2	Punkt-wert	Baum-wert	Anzahl Bäume	Bilanzwert (ÖP)
37.10	Acker	6.586	4				26.344
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte ("Ackerrain")	1.272	13	-	-	-	16.536
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (unter Baumreihe)						
60.21	Völlig versiegelte Straße (Tuttlinger Straße)	1.415	1	-	-	-	1.415
60.21	Völlig versiegelte Straße (Gehweg)						
60.22	Gepflasterte Straße/ Platz ("östl. Zufahrt Heimfriedhof")	39	2	-	-	-	78
45.12	Baumreihe (ø 80 cm) auf 33.41 (mittelwertiger Biotyp)	-	-	6	480	21	10.080
	<b>Summe</b>	<b>9.312</b>					<b>54.453</b>

## Stellungnahmen

Hinsichtlich der geplanten Dachbegrünung ist angegeben, dass insgesamt 450 m<sup>2</sup> Dachfläche begrünt werden. Dies widerspricht dem aktuell vorliegenden Bauantrag für das Gebiet, wonach lediglich das Lagergebäude begrünt werden soll. Es ist sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan bilanzierten Flächen auch tatsächlich begrünt werden. Die Begrünung von mindestens 450 m<sup>2</sup> Dachfläche sind somit verpflichtend im Bebauungsplan festzusetzen.

Des Weiteren wurden für die Dachbegrünung im Planungszustand ein Wert von 17 Ökopunkten (ÖP) angenommen. Eine solch hohe Wertigkeit kann jedoch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht angenommen werden. Für eine Dachbegrünung können maximal 11 ÖP angerechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass heimische Arten der Mager- und Trockenrasen angesät werden. Typische sukkulentendominierte Dachbegrünungen können lediglich mit 4 ÖP angerechnet werden. Die Bilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten. Sollte das Maximum von 11 ÖP angerechnet werden, ist die Begrünung mit heimischen Arten der Mager- oder Trockenrasen (vgl. Hinweis 10.2) verpflichtend festzusetzen.

Gemäß der Bilanzierung sowie des Grün- und Maßnahmenkonzepts sind auf den öffentlichen Grünflächen im Norden des Plangebiet insgesamt 19 Bäume zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind in den Festsetzungen und der Planzeichnung des Bebauungsplans konkret zu benennen. Beim Erhalt der bestehenden Baumreihe und der Neupflanzung von Bäumen handelt es sich um naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Die betreffenden Flächen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans daher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu kennzeichnen.

Des Weiteren werden insgesamt 18 zu pflanzende Bäume innerhalb des Baugrundstücks bilanziert. Aktuell ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die Anzahl von 18 Bäumen aus den Festsetzungen zur Begrünung des Plangebiets (Maßnahme 7) hergeleitet wurde. Eine Entsprechende Begründung ist zu ergänzen.

Gemäß der aktuell vorliegenden Bilanzierung besteht ein Überschuss beim Schutzgut Arten- und Biotope, der mit dem Eingriff in das Schutzgut Boden verrechnet wird.

Durch die erforderlichen Anpassungen der Bilanz ist davon auszugehen, dass sich der Überschuss verringert. Dies ist bei der Berechnung des externen Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden zu beachten.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach erneuter Vorlage der überarbeiteten Unterlagen möglich.

Bereits jetzt werden nachfolgend Festsetzungen formuliert, welche in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen sind.

## Berücksichtigung bei der Planung

Übersicht 2: Biotope – Bilanzierung des Planwertes

Biotoptyp	Biotopnummer	Gesamt m <sup>2</sup>	ÖP/m <sup>2</sup>	Punkt-wert	Baum-wert	Anzahl Bäume	Bilanzwert (ÖP)
Mischgebiet (=Baugebiet - Flurstück 2057/11) unterteilt sich in:		4.968					
Garten (30% Durchgrünung des Baugebietes) (siehe Abb. 11)	60.60	1.490	6	-	-	-	8.940
Von Bauwerken bestandene Fläche (Restfläche)	60.10	3.478	1	-	-	-	3.478
Völlig versiegelte Straße (Tuttlinger Straße)	60.21	2.294	1	-	-	-	2.294
Völlig versiegelte Straße (neue Zufahrt am Friedhof)	60.21						
Völlig versiegelte Straße (neue Zufahrt rechts neben Flurstück 2057/11)	60.21						
Völlig versiegelte Straße (Gehweg Bestand)	60.21						
Völlig versiegelte Straße (Gehweg Bestand)	60.21	139	1	-	-	-	139
Völlig versiegelte Straße (Gehweg Planung)	60.21						
Gepflasterte Straße	60.22						
Fettwiese mittlerer Standort (Bestand Baumreihe)	33.41	1.708	13	-	-	-	22.204
Fettwiese mittlerer Standort (Bestand Baumreihe)	33.41						
Fettwiese mittlerer Standort (Planung Baumreihe)	33.41						
Fettwiese mittlerer Standort (Planung Baumreihe)	33.41						
Zierrasen (Grünfläche neue Zufahrt im Osten)	33.80	203	4	-	-	-	812
Zierrasen (Grünfläche neue Zufahrt im Osten)	33.80						
Baumreihe (≠ø80 cm) (Bestand Tuttlinger Straße)	45.12	-	-	6	480	16	7.680
Baumreihe (Stammumfang 16/18 cm; Zuwachs 70 cm in 25 Jahren) (Ergänzungspflanzung)	45.12	-	-	6	528	18	9504
Baumreihe (Stammumfang 16/18 cm; Zuwachs 70 cm in 25 Jahren) (Baugebiet)	45.12	-	-	6	528	16	8.448
<b>Summe</b>		<b>9.312</b>					<b>63.499</b>

Für das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' ergibt sich im Plangebiet nun ein Überschuss von 9.046 ÖP.

## Stellungnahmen

Festsetzungen:

- Das Fällen von Gehölzen im Vorhabenbereich darf nur außerhalb der Vogelbrutzeiten, d. h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden. Der zweite Satz der Festsetzung Nr. 10.1 ist zu streichen.
- Die öffentliche Grünfläche im Norden des Plangebiets ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu kennzeichnen. Die hier vorgesehenen Baumpflanzungen sind in den Festsetzungen und der Planzeichnung des Bebauungsplans konkret zu benennen und zu verorten.
- Das Verbot von Schottergärten und die Vorgaben zur Begrünung mit blütenreichen Saatgutmischungen in den örtlichen Bauvorschriften wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Hinsichtlich der Ansaaten sind Saatgutmischungen mit heimischen Arten zu empfehlen.

**01.5 Gewerbeaufsichtsamt:**

Formal wird anhand des beigefügten Gutachtens die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachgewiesen.

In der Realität (Gewerbe und Verkehrslärm gleichzeitig) zweifelt die GA daran, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können.

## Berücksichtigung bei der Planung

Die Eingriffe in die Baumreihe erfolgen aufgrund der geplanten Erschließung des Gebietes. Die Flächenangabe der geplanten Dachbegrünung entspricht der Darstellung des Bauantrags (siehe Anlage 1). Der Wert der Dachbegrünung im Planungszustand wird auf 4 ÖP/m<sup>2</sup> angepasst und in der Bilanzierung entsprechend überarbeitet (siehe Übersicht 3).

## Übersicht 3: Bilanzierung des Planwertes der Dachbegrünung

Biotopnummer	Biotoptyp	Gesamt m <sup>2</sup>	ÖP/m <sup>2</sup>	Bilanzwert (ÖP)
60.55	Bewachsenes Dach	450	4	1.800

Die insgesamt 18 Baumpflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche sind als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Die Baumpflanzungen innerhalb des Baugrundstücks erfolgen über den flächenmäßigen Ansatz entsprechend der Maßnahme 7. Die endgültige Festlegung der Baumstandorte erfolgt im Zuge der Projektplanung und -durchführung. Die Anpassung der Bilanzierung ergab einen verringerten Überschuss von 9.046 ÖP beim Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt'.

Festsetzungen:

- Der zweite Satz im Textteil unter Nr. 10.1 (Rodung von Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit (§ 39 und 44 BNatSchG)) wurde gestrichen.
- Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen
- Der Textteil wird um Nr. 10.3 ergänzt:  
Ansaat der Grünflächen mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus Kräutern und Gräsern.

**01.5 Gewerbeaufsichtsamt:**

siehe Textteil Nr. 13:

Auf die Schalltechnische Untersuchung vom 03.04.2020 (vgl. Umweltbericht, Anhang 6) wird hingewiesen. Danach ist es grundsätzlich möglich, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Schallschutz eingehalten werden können, wenn z.B. folgende Maßnahmen bei der Planung und Ausführung beachtet werden:

## Stellungnahmen

**01.6 Wasserwirtschaftsamt:**Sachgebiet: Kommunales Abwasser

Die bisherige Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme 05.07.2019:

*Das vorgesehene Baugebiet „DANUVIA81 West“ ist sowohl im Generellen Kanalisationsplan (GKP) der Stadt Geisingen aus dem Jahre 1976/1980 als auch bei der Erschließungsplanung „Zementwerk Ost“ aus dem Jahre 2007/2008 (Wasserrechtlichen Entscheidung des LRA Tuttlingen vom 23.06.2008) nicht erfasst. Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.*

*Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll die Entwässerung modifiziert ausgeführt werden, d.h. das Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet. Die notwendigen hydraulischen Nachweise sind mit uns abzustimmen und wasserrechtliche dann noch zu genehmigen. Im Zuge dieser Nachweise sollte auch über Dachbegrünung nachgedacht werden.*

*Die im Textteil unter Ziffer 9 aufgeführten Einzelentwässerungslösungen sind im Vorfeld mit uns abzustimmen und ggf. noch wasserrechtlich zu genehmigen, sofern sie nicht bereits im Zusammenhang mit der Gesamtentwässerung für das Gewerbegebiet „DANUVIA81 West“ wasserrechtlich genehmigt werden.*

*Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.*

*Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den wasserrechtlich genehmigten GKP aus dem Jahre 1976/1980 hin, der in Bezug auf die Eigenkontrollverordnung dringend einer Überarbeitung bedarf.*

## Berücksichtigung bei der Planung

Maßnahmen zum Schallschutz

An den Fassaden der Baukörper, die in den gekennzeichneten Bereichen mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte liegen, dürfen keine schutzbedürftigen Räume mit Fenstern liegen oder müssen ansonsten mit einer entsprechenden Festverglasung ausgestattet werden. Grundsätzlich sind auch andere Maßnahmen denkbar, z.B. Laubengangerschließung, vorgehängte Fassaden usw. Sollte im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht werden, dass hiermit gleichwertige Ergebnisse erreicht werden, kann von den festgesetzten Maßnahmen abgewichen werden.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach der jeweils aktuell gültigen DIN 4109.

Im Bebauungsplangebiet liegen die Baugrenzen maximal im Lärmpegelbereich IV. Von den festgesetzten Lärmpegelbereichen kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren ein entsprechender Einzelnachweis erfolgt (z.B. bei Berücksichtigung der Eigenschirmung des Gebäudes).

**01.6 Wasserwirtschaftsamt:**

Folgende Hinweise werden in den Textteil unter Nr. 8 Entwässerung und Grundwasserschutz übernommen:

Sachgebiet: Kommunales Abwasser

Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird mittels Schmutzwasserkanälen über das Abwasserpumpwerk Kirchen-Hausen zur Verbandskläranlage Immenningen geführt.

Das Regenwasser / Niederschlagswasser wird zurückgehalten (Retention), behandelt und mittels Regenwasserkanalisation gedrosselt dem Vorfluter zur Donau zugeführt.

Die Leistungsfähigkeit und der Ausbaugrad der bisherigen Anlagen i. V. mit der momentanen und künftigen Belastung werden berücksichtigt.

Die Details konnten aufgrund Krankheitsfall und der momentanen Situation bezüglich Corona-Virus noch nicht abschließend mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden. Diese Abstimmung erfolgt, sobald die Situation dies zulässt. Das Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird im Anschluss in die Wege geleitet.

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

Die Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Hof- und Einfahrtsflächen auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig.

Das Regenwasser von Dachflächen, Wegen, Plätzen und PKW-Parkplätzen nebst deren Zufahrten, soweit dies lediglich unschädlich verunreinigt ist, ist nach Möglichkeit über den bebauten Oberboden zu versickern (z.B. über naturnah bewachsene Mulden). Entlastungen zum Regenwasserkanal sind vorzusehen.

Das Regenwasser von Verkehrsflächen für LKW-, Umschlags- und Staplerverkehr ist bezüglich einer unschädlichen Verunreinigung zu prüfen und im Fall einer solchen adäquat wie das Regenwasser des vorherbeschriebenen Absatzes zu behandeln, bzw. zu versickern. Bei zu erwartenden schädlichen Verunreinigungen ist in Abstimmung mit der Stadt Geisingen die Einleitung in die RW-Kanalisation und zur städtischen Behandlungsanlage, bzw. je nach dem



## Stellungnahmen

Sachgebiet: Bodenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde in Anlehnung an die Ökokontoverordnung der Eingriff in das Schutzgut Boden durch einen Fachgutachter nachvollziehbar ermittelt und bewertet. Beim Schutzgut Boden resultiert ein Kompensationsdefizit von 51.950 ÖP. Durch den Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Arten und Biotope von 21.653 ÖP verbleibt ein Restdefizit von 30.297 ÖP. Der Ausgleich mit dem monetären Betrag von 7.574 € soll durch die gebietsexterne Kompensation (Maßnahme 9, Beteiligung am Maßnahmenpool zur Beseitigung von Bodenbeeinträchtigungen von Altablagerungen) erfolgen. Diese geplante Ersatzmaßnahme (orientierende Untersuchung von 6 Altablagerungsflächen der Stadt Geisingen) hat in Absprache mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, zu erfolgen. Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse und die entsprechende Rechnung der Untersuchungen sind dem Wasserwirtschaftsamt zur Beurteilung und Prüfung vorzulegen.

Abschließend bitten wir um die Vorlage einer Übersicht, aus dem der Abzug des Restdefizites von 7.574 € (30.297 ÖP) ersichtlich wird.

## Berücksichtigung bei der Planung

Grad der schädlichen Verunreinigung das Erstellen und Betreiben einer eigenen Behandlungsanlage zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Bezüglich einer Rückhaltung des Regenwasserabflusses sind nachstehende Vorgaben einzuhalten:

Pro Quadratmeter versiegelter Fläche (Abflussfaktor 1,0) sind 26,5 l Rückhaltevolumen vorzuhalten, bei einer Drosselabflussmenge von 0,084 Liter/Sekunde pro Kubikmeter Rückhaltevolumen. Eine versiegelte Fläche von 5.000 qm ergibt somit als Beispiel ein Rückhaltevolumen von 132 cbm und einen Drosselabfluss von 11,1 l/s.

Das Betreiben von Gründächern, versickerungsfähigen Belägen oder anderer abflußmindernder Anlagen kann durch einen geringeren Abflußfaktor das Rückhaltevolumen verringern. Entsprechende Nachweise sind zu führen.

Die Verwendung von unbeschichteten Metallen für Verkleidungen und Dacheindeckungen ist nicht gestattet, dies bedeutet einen Verzicht auf flächige Eindeckung von Dächern aus unbeschichtetem Metall wie z. B. Kupfer, Zink, Titanzink, Blei. Kunststoffbeschichtete Metalle sind als Dacheindeckung zugelassen. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Kaminverwahrunen, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

Schmutzwasser:

Häusliches Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Industrielles Schmutzwasser ist zuerst durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abscheider) zu reinigen. Die Menge des einzuleitenden Schmutzwassers ist begrenzt.

Rückstau:

Die Rückstaugefahr aus Regen- und Schmutzwasserkanälen ist eigenverantwortlich zu prüfen. Gegen Rückstau sind geeignete technische Maßnahmen vorzusehen, wie z.B. Rückstauklappen und Hebeanlagen. Auf die DIN 1986-100 sowie die Abwassersatzung der Stadt Geisingen wird verwiesen.

(vgl. auch Festsetzungen im Textteil)

Sachgebiet: Bodenschutz

Die Ökopunkte-Bilanzierung und der Kompensationsbedarf wurden entsprechend angepasst. Es verbleibt ein Restdefizit von 41.104 ÖP - dies entspricht 10.276 € - die als Beitrag zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes bereitzustellen sind (Maßnahme 9).

1.	Überschuss Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:	9.046	ÖP
2.	Defizit Schutzgut Boden:	-51.950	ÖP
3.	Geplante Dachbegrünung:	1.800	ÖP
	=	<u>-41.104</u>	<u>ÖP(Defizit)</u>



## Stellungnahmen

Die Anlage einer Dachbegrünung wird von Seiten des Bodenschutzes begrüßt.

Die Belange des Bodenschutzes und die entsprechenden Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung wurden unsererseits bereits zur frühzeitigen Behördenbeteiligung übermittelt. Diese gelten weiterhin und sind zu berücksichtigen.

Sachgebiet: Oberirdische Gewässer

### Starkregen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Bei Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.

Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW- Leitfaden „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.

Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten uns vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.

### **02.1 Regierungspräsidium Freiburg -Referat 21- Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**

Das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren.

In Ergänzung unserer bisherigen Bebauungsplanstellungnahme vom 05.07.2019 äußern wir uns zu dem inzwischen nochmals punktuell überarbeiteten, jedoch in seinen Grundzügen unveränderten Bebauungsplanentwurf aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

#### 1. Bauplanungsrechtliche Belange

Nach der zu den Planunterlagen vorgelegten Abwägungsübersicht ist das Landratsamt Tuttlingen offenbar der Auffassung, dass die im Plangebiet vorgesehene Festsetzung eines Mischgebietes im vorliegenden Fall noch ausnahmsweise aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Immendingen Geisingen entwickelt werden kann.

Zudem wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes inzwischen im Südwesten etwas rückgenommen, so dass die dort im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte

## Berücksichtigung bei der Planung

Sachgebiet: Oberirdische Gewässer

Wird durch ein Fachbüro bearbeitet.

### **02.1 Regierungspräsidium Freiburg -Referat 21- Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**

#### 1. Bauplanungsrechtliche Belange

wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

Grünfläche jetzt nur noch auf einer ca. 200 m<sup>2</sup> großen Teilfläche von dem im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Mischgebiet überlagert wird.

Im Hinblick auf das in § 8 Abs. 2 Satz BauGB verankerte Entwicklungsgebot werden von der höheren Raumordnungsbehörde deshalb jetzt keine weiteren Bedenken und Anregungen mehr geäußert.

### 2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2.1 Die aktuellen Planunterlagen enthalten jetzt auch eine kurze Vorhabensbeschreibung (incl. Standortbegründung) zu dem im Plangebiet geplanten Hotelprojekt. Hieraus geht hervor, dass im fraglichen Bereich offenbar lediglich ein Hotel mit maximal 80 bis 100 Betten realisiert werden soll, das als modernes Digitalhotel konzipiert ist und das ausschließlich dem preiswerten Übernachten von Geschäftsreisenden, Außendienstlern, Monteuren, Handwerkern und Gästen aus Touristik, Sport und Freizeit dienen soll. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist deshalb davon auszugehen,

- dass das im Südosten des verkehrsgünstig gelegenen Teilunterzentrums Geisingen geplante Hotelprojekt voraussichtlich nicht mit erheblichen überörtlichen Raumwirkungen verbunden sein dürfte und
- dass es sich bei diesem Vorhaben somit auch nicht um eine große raumordnungsverfahrenspflichtige Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung im Sinne des § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung in Verbindung mit den §§ 15 Raumordnungsgesetz und 18 Landesplanungsgesetz handelt.

Aus raumordnerischer Sicht werden gegen dieses Vorhaben deshalb letztlich keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

2.2 Wie wir bereits in unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme vom 05.07.2019 ausgeführt haben, ist das Plangebiet von 3 Seiten her von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen umgeben, wobei für die unmittelbar östlich an den Bebauungsplanentwurf „Danuvia 81 West, 1. Abschnitt“ angrenzende Fläche inzwischen ein Bebauungsplanverfahren („Danuvia 81 West, 2. Bauabschnitt“) eingeleitet wurde, mit dem dort die Erweiterung eines bereits bestehenden Logistikbetriebes in westliche Richtung (d.h. in Richtung auf das geplante Hotelvorhaben) ermöglicht werden soll. Zudem liegt der geplante Hotelstandort nur ca. 150 m südlich der A 81.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne jedoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungstätigkeit auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Verkehrslärm sowie die vor diesem Hintergrund in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommenen Hinweise bzw. Maßnahmen zum Schallschutz werden deshalb grundsätzlich begrüßt.

Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Fachbehörden (vor allem auch Gewerbeaufsichtsamt) zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Hierbei ist aus unserer Sicht zu beachten, dass die unmittelbar östlich des zukünftigen Hotelstandortes geplante Erweiterung eines Logistikbetriebes offenbar noch nicht in die schalltechnischen Berechnungen eingeflossen ist. Wir regen daher an, das Lärmgutachten, das auf

## Berücksichtigung bei der Planung

### 2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2.1 wird zur Kenntnis genommen.

2.2 siehe 1.05 Gewerbeaufsichtsamt

## Stellungnahmen

diese Planung bislang lediglich kurz hinweist (Kapitel 9.4), insoweit zu ergänzen.

- 2.3 Nach den Bebauungsplanunterlagen liegt das Plangebiet offenbar im Bereich eines Kulturdenkmals gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (hier: frühmittelalterliches Gräberfeld). Wir verweisen insoweit deshalb auf Grundsatz 3.2.1 Abs. 2 LEP, wonach bei der städtebaulichen Entwicklung auch die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen sind.

### 3. Umweltbericht

Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (mit einer artenschutzrechtlichen Untersuchung, einem Grünordnungsplan und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin für erforderlich erachteten und im Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

#### **03.1 Regierungspräsidium Freiburg -Referat 47.2- Aussenstelle Donaueschingen - Straßenwesen und Verkehr**

wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 20.04.2020 geprüft und stimmen diesem zu.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.07.2019.

Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.

#### **05.1 Regierungspräsidium Freiburg -Referat 91- Geologie, Rohstoffe, Bergbau**

##### Allgemeine Angaben

- A Bebauungsplan „DANUVIA81 West, 1. Abschnitt“, Stadt Geisingen, Lkr. Tuttlingen (TK 25: 8017 Geisingen)

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.05.2020 Anhörungsfrist 15.06.2020

##### Stellungnahme

- B Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-05358 vom 01.07.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Stellungsname 01.07.2019:

*Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.*

## Berücksichtigung bei der Planung

- 2.3 Die Hinweise zum Denkmalschutz wurden im Textteil unter Nr. 15 aufgeführt.

### 3. Umweltbericht

siehe 01.4 Naturschutzbehörde

#### **03.1 Regierungspräsidium Freiburg -Referat 47.2- Aussenstelle Donaueschingen - Straßenwesen und Verkehr**

wird zur Kenntnis genommen.

#### **05.1 Regierungspräsidium Freiburg -Referat 91- Geologie, Rohstoffe, Bergbau**

## Stellungnahmen

1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:*

*Keine*

2. *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:*

*Keine*

3. *Hinweise, Anregungen oder Bedenken*

### Geotechnik

*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*

*Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:*

*Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Mitteljuras, welche durch quartären Schwemmschutt und holozäne Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.*

*Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.*

*Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*

### Boden

*Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.*

### Mineralische Rohstoffe

*Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*

### Grundwasser

*Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*

### Bergbau

*Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.*

### Geotopschutz

*Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.*

## Berücksichtigung bei der Planung

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden bereits in den Textteil unter Nr. 14 übernommen.

## Stellungnahmen

### Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.

#### **08.1 Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg:**

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „DANUVIA81 West, 1. Abschnitt“ der Stadt Geisingen. Wir haben die Pläne im Rahmen unserer Prüfungskompetenz nach § 4 Abs. 2 BauGB geprüft, bezüglich der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange haben wir keine Bedenken.

#### **13.1 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH:**

Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig.  
Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Email: [Bbb-Donaueschingen@telekom.de](mailto:Bbb-Donaueschingen@telekom.de).

Tel. +49 800 3301903.

Web: [http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt\\_mc=alias\\_1156\\_bauherren](http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren).

#### **14.1 terranets bw GmbH:**

um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, senden Sie bitte zukünftige Anfragen an folgende

E-Mail Adresse: [leitungsauskunft@terranets-bw.de](mailto:leitungsauskunft@terranets-bw.de),

oder nutzen unseren Link zur kostenlosen

BIL Online-Leitungsauskunft: <http://bil-leitungsauskunft.de/>

Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse [info@terranets-bw.de](mailto:info@terranets-bw.de) für Leitungsanfragen aus Ihrem Verteiler.

## Berücksichtigung bei der Planung

#### **08.1 Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg:**

wird zur Kenntnis genommen.

#### **13.1 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH:**

wird zur Kenntnis genommen.

#### **14.1 terranets bw GmbH:**

wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

**15.1 bnNetze GmbH:**

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.

Anlage 1:

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Stadt Geisingen

Bebauungsplan „DANUVIA81 West, 1. Abschnitt“, Gemarkung Geisingen

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

## 1. Einwendungen

keine

## 2. Rechtsgrundlage

entfällt

## 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

entfällt

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

keine

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Keine weiteren Bedenken und Anregungen. Die Belange der bnNETZE GmbH wurden in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.

## Berücksichtigung bei der Planung

**15.1 bnNetze GmbH:**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

## 1. Einwendungen

wird zur Kenntnis genommen.

## 2. Rechtsgrundlage

wird zur Kenntnis genommen.

## 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

wird zur Kenntnis genommen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

wird zur Kenntnis genommen.

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

### 16.1 Gemeinde Immendingen:

seitens der Gemeinde Immendingen liegen keine Einwände oder Bedenken vor.

### 17.1 Stadt Engen:

Gegen den Bebauungsplan „Danuvia81 West,1.Abschnitt“ der Stadt Geisingen hat die Stadt Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.

### 19.1 Stadt Hüfingen:

seitens der Stadt Hüfingen bestehen keine Bedenken bei der Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes.  
Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

### 22.1 Stadt Blumberg:

Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.

## Berücksichtigung bei der Planung

### 16.1 Gemeinde Immendingen:

wird zur Kenntnis genommen.

### 17.1 Stadt Engen:

wird zur Kenntnis genommen.

### 19.1 Stadt Hüfingen:

wird zur Kenntnis genommen.

### 22.1 Stadt Blumberg:

wird zur Kenntnis genommen.

Geisingen, den 08.10.2020

Martin Numberger  
Bürgermeister

Thomas Kreuzer  
Stadtplaner